## Inhalt

Sc	nubertn
En	tstehung des Berliner Mietspiegels 20191
Die	e Arbeitsgruppe Mietspiegel beim Berliner Senat2
Die	e Sitzungen der AG Mietspiegel3
En	tscheidung für einen Tabellenmietspiegel3
Ze	ilen und Spalten5
	Baualtersklassen (Spalten)5
	Größenklassen (Zeilen)5
	Wohnlagen (Zeilen)6
Ze	ntren der Stadt7
Vö	llig neue Vorgehensweise zur Definition von Wohnlagen7
Erl	äuterungen der Ausprägung von Wohnlagen12
Är	derungen der Orientierungshilfe zur Spanneneinordnung13
Ka	ppung von erfassten Daten am oberen und unteren Rand14
	grenzung des Spannenbereiches als politische Begrenzung der Mieterhöhungs- öglichkeiten16
	persicht der Änderungen der Mietspiegelfelder im Vergleich zu 201718
-	
M	artini
l.	Allgemein
1.	•
	Die 12- und 15-Monatsfrist
	Die Kappungsgrenze
	BGH: Berechnung der Kappungsgrenze von der Bruttomiete
	BGH: Maßgeblich für die Berechnung der Kappungsgrenze ist die im Vergleichszeitraum tatsächlich geltende Ausgangsmiete, ohne dass es darauf ankommt, wie sie zustande gekommen ist
	BGH: Eine Mietminderung wegen eines nicht behebbaren Mangels bleibt für die Berechnung der Kappungsgrenze unberücksichtigt
	LG Berlin: Kappungsgrenze bei Mieterhöhung für eine Bruttowarmmiete28
	Mietrechtsreform zum 1. Mai 2013 und Mietspiegel29
	Energetische Ausstattung und Beschaffenheit29
	Kappungsgrenze für zehn Jahre auf 15 %30
	BVerfG: Unzulässige Verfassungsbeschwerde gegen Berliner Kappungsgrenzen-Verordnung31

	Mietpreisbremse und Mietspiegel	32
	LG Berlin: Die Mietpreisbremse wird konkret durch Spanneneinordnung im M feld zzgl. 10 % bestimmt	
	BGH: Stichtagszuschlag bei ungewöhnlichem Steigen der Mieten	35
	LG Berlin: Interpolationsberechnung auch mittels Abschlags auf die Werte d Laufe des Rechtsstreits veroffentlichten Mietspiegels möglich	
	LG Berlin: Stichtagszuschlag durch lineare Mietspiegelinterpolation	37
	AG Schöneberg: Bei der Berücksichtigung eines Stichtagszuschlags ist nicl Differenz der Oberwerte der Berliner Mietspiegel 2015 und 2017, sondern von ferenz der Mittelwerte auszugehen	on der Dif-
	LG Berlin: Kein "Stichtagszuschlag" für eine Steigerung um 0,10 €	37
	LG Berlin: Kein "Stichtagszuschlag" für eine Steigerung von 3,35 % p.a	38
	LG Berlin: Kein "Stichtagszuschlag" insbesondere für das Feld "E1" im Mietsp und generell auch nicht	•
	Sonderkündigungsrecht des Mieters aufgrund einer Mieterhöhung	39
2.	Form und Begründung eines Mieterhöhungsverlangens	39
	BGH: Textform genügt trotz Schriftformvereinbarung (AGB)	40
	LG Berlin: Textform genügt trotz Schriftformvereinbarung (AGB)	
	BGH: Angabe der juristischen Person genügt	41
	LG Berlin: Angabe der juristischen Person genügt	42

ВС	Widerrufsrecht des Mieters
	rtriebs- und Dienstleistungssystem
Erklär	ungs-Formalien4
ma	GH: Mieterhöhungserklärung durch Hausverwaltung ohne Offenlegung der Bevoll achtigung und ohne Benennung des Vermieters4
Ge	B Berlin: Ungenügendes Zustimmungsverlangen einer GbR, wenn Vermieter nur di esellschafter sind4
LG	Berlin: Bei Vermietung durch Ehegatten müssen beide verlangen4
Miete	rhöhung unter einer Rechtsbedingung4
LG	Berlin: Hilfsweises Erhöhungsverlangen, falls vorheriges scheitert, zulässig4
LG	Berlin: Zustimmungsverlangen unter Vorbehalt (Rechtsbedingung)4
Begrü	indungs-Formalien4
ВС	GH: Bezugnahme auf veralteten Mietspiegel reicht formal aus4
	GH: 20 Jahre alter Mietspiegel kann zur Begründung eines Mieterhöhungsverlangen cht verwendet werden4
	GH: Nur bei vergleichbaren Gemeinden kann der Mietspiegel einer anderen Gemeind r eine Mieterhohungserklärung herangezogen werden4
	GH: Anforderungen an die Begründung eines auf einen qualifizierten Mietspiegel Be g nehmenden Mieterhöhungsverlangens4
ВС	GH: Angebot zur Einsichtnahme reicht4
BO	GH: Keine Beifügung bei allgemeiner Zugänglichkeit des Mietspiegels50
BO	GH: Allgemeine Zugänglichkeit auch bei Erwerb gegen geringes Entgelt5
LG au	Berlin: Bezug auf das einschlägige Mietspiegelfeld reicht für formale Wirksamke s. Irrtumliche zusätzliche Bezugnahme auf veralteten Mietspiegel ist unschädlich 5
	Berlin: Falsche Ausgangsmiete nur materieller Fehler des Mieterhöhungsbegehrens
	GH: Falsches Rasterfeld führt nicht zu einer formell unwirksamen Mieterhöhungserklä ng5
	GH: Ausreichend formale Begründung auch bei unzutreffend angegebenem Raster
Nicht	notwendige Angaben der Mieterhöhung52
LG	B Berlin: Keine Angabe des Erhöhungsbetrages oder der Ausgangsmiete5
Die O	rientierungshilfe für die Spanneneinordnung5
ВС	GH: Schätzung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Rahmen eines Mieterhöhungsver nrens mit Hilfe der Spanneneinordnung5
Weite	re Ausstattungsmerkmale außerhalb der Orientierungshilfe50
	ustimmung zur Mieterhöhung50
	isten im Einzelnen
ВС	GH: Konkludente Zustimmung zur Mieterhöhung durch dreimaliges vorbehaltslose hlen des Erhöhungsbetrages in Folge

	AG Schöneberg: Kein Anspruch auf Schriftlichkeit der Zustimmung, zweimalige Zahlung der erhöhten Miete reicht aus58
	Exkurs: Die Zuständigkeitsverteilung der Berufungskammern in Wohnraumsachen des Landgerichts Berlin
	Achtung: Mieterhöhungsverfahren vor dem Familiengericht sind möglich59
	BGH: Streitigkeiten aus Mietverträgen können sonstige Familiensachen gem. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG darstellen
	BGH: Streitigkeiten aus Mietverträgen können sonstige Familiensachen gem. § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG darstellen
II.	Geltungsbereich des Berliner Mietspiegels 201962
1.	
	BGH: Anwendung des Mietspiegels auf Einfamilienhäuser
	LG Berlin: Anwendung des Mietspiegels auf Zweifamilienhäuser64
	LG Berlin: Anwendung des Mietspiegels auf Zweifamilienhäuser65
	LG Berlin: Anwendung des Mietspiegels auf ein Einfamilienhaus
	LG Berlin: Formale Begründung eines Mieterhöhungsverlangens für ein Einfamilienhaus mit für solche Objekte nicht einschlägigem Mietspiegel
	BGH: Berliner Mietspiegel 2011 als Begründungsmittel auch für Reihenendhaus 67
	Ab wann gilt der Mietspiegel 2019?67
	BGH: Zugang des Mieterhöhungsverlangens entscheidend
	LG Berlin: Zugang des Mieterhöhungsverlangens entscheidend
	LG Berlin: Zugang des Mieterhöhungsverlangens nach Erhebungsstichtag68
	LG Berlin: Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der ortsüblichen Miete69
	KG: Mietspiegel mit Erhebungsstichtag nach Zugang des Erhöhungsverlangens bleibt außer Betracht
2.	Qualifizierung i.S.d. § 558d BGB70
	Aus dem Berliner Mietspiegel 201970
	Der Unterschied zwischen qualifiziertem und einfachem Mietspiegel71
	Berliner Mietspiegel als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558d BGB72
	AG Charlottenburg: Berliner Mietspiegel 2013 kein qualifizierter Mietspiegel72
	LG Berlin: Unverwertbares Statistikgutachten
	LG Berlin: Berliner Mietspiegel 2009 kein qualifizierter Mietspiegel74
	LG Berlin: Mietspiegel 2015 auch als einfacher Mietspiegel mangels Geeignetheit keine geeignete Schätzgrundlage
	§ 287 ZPO, die Schätzungsgrundlage für das Gericht
	BGH: Zur Indizwirkung eines einfachen Mietspiegels (Dresdener Mietspiegel 2015) 77
	BGH: Zum Ausüben des Ermessens gemäß § 287 ZPO
	LG Berlin: Berliner Mietspiegel 2011 ist qualifiziert im Sinne von § 558d BGB79
	LG Berlin: Berliner Mietspiegel 2017 auch als einfacher Mietspiegel einem Sachverständigengutachten zur Miethöhe vorzuziehen

	BGH: Die Darlegungs- und Beweislast trägt derjenige, der sich auf die Qualifikation beruft82
	BGH: Voraussetzung für das Eingreifen der gesetzlichen Vermutung der Wiedergabe der ortsüblichen Vergleichsmiete82
	LG Berlin: Anforderungen an substantiiertes Bestreiten der Qualifikation83
	BGH: Die Einhaltung/Nichteinhaltung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze wird sich häufig nur durch ein Sachverständigengutachten klären lassen
3.	Sachverständigengutachten beim qualifizierten und einfachen Mietspiegel
	85
	LG Berlin: Kein Sachverständigengutachten bei Vorliegen eines qualifizierten Mietspiegels
	LG Berlin: Die Indizwirkung des einfachen Mietspiegels muss erschüttert werden, ande renfalls ist er anzuwenden
	LG Berlin: Berliner Mietspiegel 2015 als einfacher Mietspiegel anwendbar87
	LG Berlin: "Die ortsübliche Miete" für eine konkrete Wohnung kann selbst mit maximalem Aufwand niemals wissenschaftlich exakt ermittelt werden
	LG Berlin: Schätzung nach § 287 ZPO mit einem einfachen Mietspiegel ohne Sachverständigengutachten zulässig (Mietspiegel 2015)89
	LG Berlin: Gerichtliche Schätzung nach § 287 ZPO auch bei einem einfachen Mietspiegel gem. § 558c BGB zulässig (Mietspiegel 2013)90
	BerlVerfGH: Die Anwendung des Berliner Mietspiegels 2015 zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete im Mieterhöhungsverfahren verletzt weder die Eigentumsgarantie noch ist sie willkürlich91
	BerlVerfGH: Der Berliner Mietspiegel 2013 ist auch als einfacher Mietspiegel zur Schätzung der ortsüblichen Miete geeignet92
	Ausnahmsweise doch Sachverständigengutachten!92
4.	Der Umgang mit den Sternchenfeldern und Leerfeldern93
	LG Berlin: Die ortsübliche Vergleichsmiete eines **-Feldes kann nach § 287 ZPO ge- schätzt werden
	LG Berlin: Nicht qualifiziertes Rasterfeld kann Gutachten erforderlich machen93
	KG: Nicht qualifizierte Sternchenfelder des Mietspiegels als Schätzgrundlage94
	KG: Schätzgrundlage zumindest der Felder mit 15 bis 29 Datensätzen95
	LG Berlin: Leeres Rasterfeld führt zur Unanwendbarkeit des Mietspiegels95
	AG Köpenick: Für Substandard-Altbauwohnung Mietspiegel unverwendbar96
	LG Berlin: Auch für Wohnungen mit "***"-Substandard kann die ortsübliche Vergleichs miete mit dem Mietspiegel als einfachem Mietspiegel bestimmt werden96
	LG Berlin: Parteivergleich über die Qualifizierung des Mietspiegels97
5.	Weitere Aspekte der ortsüblichen Vergleichsmiete97
	Unwirksame Schönheitsreparaturklausel97
	BGH: Kein Mietzuschlag bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel98/99
	AG Neukölln: Kein Mietzuschlag bei unwirksamer Schönheitsreparaturklausel 101
	Unwirksame oder fehlende Kleinreparaturklausel

BGH: Kein Mietzuschlag wegen unwirksamer oder fehlender Kleinreparatur- oder Schönheitsreparaturklausel
Das Verhältnis zwischen § 558 und § 559 BGB104
LG Berlin: Konkludenter Verzicht auf Mieterhöhung nach § 559 BGB nach vorausgegangener Mieterhöhung nach § 558 BGB bei fehlendem Vorbehalt
LG Berlin: Kombination von Mieterhöhung nach § 559 BGB und § 558 BGB bei begonnenen, aber noch nicht beendeten Modernisierungsmaßnahmen
LG Berlin: Konkretisierungspflicht bei zeitlich versetzter Mieterhöhung nach § 559 BGB und § 558 BGB nach Abschluss der Modernisierung
LG Berlin: Einstufung einer Wohnung mit später eingebauter Sammelheizung bei Verzicht auf die Modernsierungsumlage
LG Berlin: Verzicht auf Modernisierungszuschlag ist noch kein Verzicht auf Mietspiegelerhöhung109
LG Berlin: Genaue Anweisungen zum Umgang mit Mieterhöhungen und Modernisie- rungszuschlägen109
LG Berlin: Modernisierungszuschlag als Bestandteil der Netto-Kaltmiete110
BGH: Modernisierungszuschlag als Teil der Ausgangsmiete
Teilgewerbliche Nutzung111
KG: Gewerbezuschlag bei überwiegender Wohnnutzung wird nicht Mietzinsbestandteil111
AG Mitte: Teilgewerbezuschlag ohne gewerbliche Nutzungsabsicht
LG Berlin: Teilgewerbezuschlag auch nach Aufgabe der teilgewerblichen Nutzung 112
LG Berlin: Teilgewerbezuschlag auch ohne teilgewerbliche Nutzung
LG Berlin: Teilgewerbezuschlag unabhängig von der teilgewerblichen Nutzung 112
Zum Umgang mit Mängeln112
BGH: Mieterhöhung nur nach tatsächlicher Wohnfläche112
BGH: Erhöhte Verkehrslärmbelastung nach Mietspiegel ist kein Mangel114
LG Berlin: Behebbare Mängel bleiben außer Betracht114

	AG Neukölln: Geringfügiger Wasserschaden unerheblich
	LG Berlin: Mängel an wohnwerterhöhenden Merkmalen sind unerheblich115
	Berücksichtigung von Mietereinbauten115
	LG Berlin: "Bad" gilt als vermieterseits gestellt, auch wenn Ausstattungsmerkmale später vom Mieter verbessert wurden115
	AG Schoneberg: Beweislast für selbst geschaffene Merkmale
	AG Wedding: Mieter trägt für falsches Übergabeprotokoll Beweislast116
	LG Berlin: Hälftige Teilung des Erhöhungsbetrages bei je hälftigem Eigentum an der Heizung von Mieter und Vermieter
	LG Berlin: Keine Berücksichtigung der Ausstattungsmerkmale des (Vor-) Mieters 117
	Anrechnung von Drittmitteln117
	BGH: Fehlende Angabe zu Drittmitteln führt zur Unwirksamkeit des Mieterhöhungsverlangens117
	BGH: Drittmittelangabe nur bei Anrechnungspflicht, Dauer der Anrechnungspflicht. 118
	LG Berlin: Berücksıchtigung von Drittmitteln für Modernisierung119
	LG Berlin: Angabepflicht für Baukostenzuschüsse119
	LG Berlin: Angabepflicht für Fördermittel120
III.	Kriterien der Mietspiegeltabelle121
1.	Der Mietenbegriff im Mietspiegel: "Netto-Kaltmiete"121
	Abweichende Mietstruktur: Brutto- oder Teilinklusivmieten umrechnen122
	LG Berlin: Zustımmung zur Erhöhung einer Bruttowarmmiete
	LG Berlin: Erhöhung einer Bruttowarmmiete
	LG Berlin: Versehentliche Falschbezeichnung einer Bruttomiete als Nettomiete 123
	LG Berlin: Bei Bruttokaltmiete Darlegung des Betriebskostenteils anhand der letzten Betriebskostenaufstellung; einfaches Bestreiten genügt nicht
	LG Berlin: Anforderungen an Ausweis der enthaltenen Betriebskosten126
	LG Berlin: Bezugnahme auf die Betriebskostenabrechnung des vorletzten Jahres 128
	LG Berlin: Nicht nachvollziehbar ausgewiesener Betriebskostenanteil
	LG Berlin: Notwendige Angaben zur Erläuterung des Betriebskostenabzugs 129
	LG Berlin: Anforderungen an Form und Inhalt des Betriebskostenabzugs
	LG Berlin: Unzulässige Begründung mit Betriebskostenpauschalen
	LG Berlin: Aktualität angesetzter Betriebskostenanteile zur Umrechnung einer Bruttomiete und Nachbesserung im Prozess
	BGH: Höhe des Abzugs aufgrund des Betriebskostenanteils maßgeblich für materielle Berechtigung133
	BGH: Herausrechnung der konkreten Betriebskosten (keine Pauschal- oder Durchschnittsbeträge)
	AG Schöneberg: Klageumstellung von Netto- auf Bruttoerhöhung nur innerhalb der Klagefrist zulässig
	Möblierungszuschläge
	LG Berlin: Anwendbarkeit des Mietspiegels bei möbliertem Wohnraum136

	LG Berlin: Lineare Bewertung des Möblierungszuschlags nach Zeitwert137
	LG Berlin: Möblierungszuschlag im Untermietverhältnis
2.	Zur Struktur der Mietspiegeltabelle
	Baualter/Bezugsfertigkeit
	LG Berlin: Feststellung des Gebäudealters bei nicht mehr vorhandenen Bauakten 139
	LG Berlin: Zusammenlegung von Wohnungen keine "neubaugleiche Modernisierung"
	139
	LG Berlin: Ursprüngliche Bezugsfertigkeit für die Einordnung bei Wohnungserweiterung ins Dachgeschoss hinein maßgeblich141
	LG Berlin: Zwischenzeitliche Gewerbenutzung ändert die Baualtersklasse nicht 141
	AG Mitte: Einordnung einer sanierten Altbauwohnung in eine jungere Baualtersklasse nicht ohne Weiteres moglich142
	AG Wedding: Ursprüngliches Baualter bei späterem Wiederaufbau in weitgehend identischer Bauweise maßgebend142
	AG Charlottenburg: Zur Frage der Bezugsfertigkeit bei Kriegsschäden 143
	Wohnungsgröße143
	Wohnungsgröße
	BGH: Mieterhöhung nur nach der tatsächlichen Wohnfläche
	BGH: Mieterhöhung nur nach der tatsächlichen Wohnfläche
	BGH: Mieterhöhung nur nach der tatsächlichen Wohnfläche
	BGH: Mieterhöhung nur nach der tatsächlichen Wohnfläche
	BGH: Mieterhöhung nur nach der tatsächlichen Wohnfläche

	Falsche Angaben zur Wohnfläche nur materieller Fehler151
	BGH: Rückzahlung überzahlter Miete bei erheblicher Abweichung der der Mieterhöhung zugrunde gelegten Flache von der tatsächlichen151
	Ausstattung
	"Bad"153
	LG Berlin: Sammelheizung i.S.d. Berliner Mietspiegels bereits ausreichend bei Beheizung nur der Wohnräume153
	AG Wedding: Zur Definition eines "Bades" nach dem Mietspiegel 2009154
	LG Berlin: Voraussetzungen für ein Bad im Sinne des Berliner Mietspiegels155
	KG: Begriff des Bades im Berliner Mietspiegel 2007157
	AG Charlottenburg: Toilette und Waschbecken kein "Bad" i.S.d. Mietspiegels 2007 158
	AG Mitte: Voraussetzungen für ein Bad i.S.d. Berliner Mietspiegels 2007^58
	AG Charlottenburg: Raum mit Toilette und Waschbecken kein "Bad" i.S.d. Mietspiegels 2007159
	LG Berlin: Nur über die Küche erreichbares Bad160
	"Sammelheizung"160
	AG Tempelhof-Kreuzberg: Berücksichtigung von Mieterinvestitionen (Einbau einer Gasetagenheizung)
	BGH: Berücksichtigung von Mietereinbauten (Gasetagenheizung)161
	LG Berlin: Keine "Sammelheizung", wenn teilweise vom Mieter eingebaut162
	AG Tempelhof-Kreuzberg: Verwendung von Heizkörpern des Mieters bei neu eingebauter Therme
	LG Berlin: Verwendung von Heizkörpern und Rohren des Mieters bei Neuanschluss der Wohnung an eine Zentralheizung163
	LG Berlin: Sammelheizungsbegriff im Berliner Mietspiegel 2017164
	Wohnlage
	LG Berlin: Mietspiegelvermutung gilt auch für den 22. Stock166
	Verkehrslärmbelastung166
3.	Sondermerkmale sind nicht mehr Inhalt des Berliner Mietspiegels 2019.168
	Warum sind die Sondermerkmale weggefallen?170
	Keine Fortgeltung alter Sondermerkmale im Geltungsbereich des neuen Mietspiegels ab 2017170
	LG Berlin: Wegfall von Sondermerkmalen in Folge-Mietspiegeln170
Sc	heidacker
IV.	Die Merkmalgruppen der Spanneneinordnung
	Einführung
	Erhobene und nicht erhobene Kriterien
	(Un-) dogmatische Grundlage der Spanneneinordnung
	Median statt arithmetisches Mittel
	Median state and infetisories witter

	Kappung von 12,5 % der Werte unten und oben	175
	Öffnungsklausel	176
	Einwertung bei Neuvermietung: Zulässige Miete bei Mietpreisbremse	177
	Struktur der Spanneneinordnung	177
1.	Bad/WC	179
	- 1.1 Kein Handwaschbecken in Bad oder WC oder im Bad nur ein kl Handwaschbecken (Außenmaß 50 x 25 cm oder kleiner)	
	AG Lichtenberg: Zur Waschbeckengröße "oder kleiner"	179
	AG Schöneberg: Fehlendes Bad hindert weitere Abschläge in Merkmalgruppe 1 WC) nicht	•
	LG Berlin: Zweites kleines Handwaschbecken	180
	- 1.2 WC ohne Lüftungsmöglichkeit und Entlüftung	181
	AG Charlottenburg: Ventilator ist kein Fenster	181
	LG Berlin: Fehlende Entlüftungsmöglichkeit des WCs auch dann negativ zu berüctigen, wenn die Wohnung kein Bad hat	
	LG Berlin: Toilettenraum ohne Waschbecken und Verfliesung reicht nicht	182
	AG Wedding: Schwer erreichbares und kleines Fenster über Hängeboden	182
	- 1.3 Dielenfußboden im Bad (wenn nicht feuchtraumgeeignet)	182
	- 1.4 Bad oder WC nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung oder Eleheizstrahler	
	- 1.5 Keine ausreichende Warmwasserversorgung (keine zentrale V	
	wasserversorgung, kein Durchlauferhitzer, kein Boiler > 60 Liter)	183
	LG Berlin: Separates WC ohne Warmwasserversorgung	
	- 1.6 Bad ohne separate Dusche mit freistehender Badewanne mit	
	ohne Verblendung in nicht modernisiertem Bad	
	LG Berlin: Fehlende Silikonfuge macht Wanne nicht "freistehend"	
	AG Charlottenburg: Ein vor 15 Jahren modernisiertes Bad ist "nicht modernisiert	
	AG Mitte: Durch Silikonfuge mit der Wand verbundene Wanne nicht "freistehend"	
	AG Schöneberg: Schürzenbadewanne keine "freistehende Wanne"	185

	186
LG Berlin: Zur notwendigen Höhe der Verfliesung für das Merkmal "über AG Tempelhof-Kreuzberg: Keine Berücksichtigung uberstrichener Bade	-
AG Tempernor-Nieuzberg: Neine berücksichtigung überstrichener bade	
KG: Keine Berücksichtigung von Mieterfliesen	
AG Schöneberg: Nicht überwiegend gefliest, wenn eine Wand mit Ölp ıst	
· 1.8 Bad mit WC ohne Fenster	187
AG Tempelhof-Kreuzberg: Oberlicht ist kein Fenster	
1.9 Keine Duschmöglichkeit	
· 1.10 Kleines Bad (kleiner als 4 m²)	188
AG Mitte: Darlegungs- und Substantiierungslast zur Badgröße	188
+ 1.1 Sehr großes Waschbecken (Außenmaß mindestens 80 c Doppelhandwaschbecken oder zwei getrennte Waschbecken .	
<ul> <li>1.2 Besondere und hochwertige Ausstattung (z. B. hochwertausstattung, hochwertige Badmöbel, Eckwanne, Rundwanne).</li> </ul>	
+ 1.3 Innenliegendes Bad mit moderner, gesteuerter Entlüftung Feuchtigkeitssensor)	
AG Lichtenberg: Kopplung der Lüftung an Lichtschalter nicht "modern"	190
AG Tempelhof-Kreuzberg: Kopplung der Lüftung an Lichtschalter nicht	"modern" 190
AG Charlottenburg: Ventilator nicht wohnwerterhöhend	
LG Berlin: Entlüftung durch Intervallschaltung modern, Feuchtigkeitsse wendig	
+ 1.4 Zweites WC in der Wohnung/Bad und WC getrennt	191
AG Lichtenberg: Waschbeckengröße oder Bodenbelag im Gäste-WC n	
LG Berlin: WC ohne Waschbecken und Verfliesung genügt nicht	191
AG Tiergarten: Winziger unverfliester Raum ohne Waschbecken genügt	192
+ 1.5 Mindestens ein Bad größer als 8 m²	192
+ 1.6 Fußbodenheizung	192
+ 1.7 Wandbekleidung und Bodenbelag hochwertig	192
+ 1.8 Wandhängendes WC mit in der Wand eingelassenem Spi	<b>ülkasten</b> . 193
+ 1.9 Strukturheizkörper als Handtuchwärmer	193
+ 1.10 Von der Badewanne getrennte Dusche	
AG Köpenick: Liegt nicht vor beim Kniefall in der Wanne	
<u> </u>	au genügen194
AG Köpenick: Liegt nicht vor beim Kniefall in der Wanne	

- 2.2 Keine Kochmöglichkeit oder Gas-/Elektroherd ohne Backofen 195
LG Berlin: Kochmöglichkeit auch bei 50 %iger Vermieterkostenbeteiligung195
<b>- 2.3 Keine Spüle</b> 195
LG Berlin: Vermieter muss darlegen und notfalls beweisen, dass Spüle da war, wenn der Mieter das bestreitet
LG Berlin: Fehlt die Spüle nur auf Wunsch des Mieters, kann er sich nicht wohnwert- mindernd darauf berufen195
AG Lichtenberg: Die Parteien können sich individuell darüber einigen, dass fehlende Merkmale nicht wohnwertmindernd sind (hier: keine Spüle auf Wunsch des Mieters)196
AG Köpenick: Eine Spüle ist vorhanden, wenn es im Mietvertrag steht197
LG Berlin: Halbrundes Waschbecken als Spüle197
AG Schöneberg: Stufenausgussbecken keine Spüle197
- 2.4 Keine ausreichende Warmwasserversorgung (keine zentrale Warm-
wasserversorgung, kein Durchlauferhitzer, kein Boiler)197
- 2.5 Küche nicht beheizbar oder Holz-/Kohleheizung197
AG Lichtenberg: Auch eine offene, über das Wohnzimmer mitbeheizte Küche ist ohne eigene Heizung "nicht beheizbar"
LG Berlin: Schlechte Heizung ist nicht "keine Heizung"
AG Tempelhof-Kreuzberg: Elektroheizlüfter zählt nicht als Beheizung198
- 2.6 Geschirrspüler in der Küche nicht stellbar oder anschließbar 199
AG Charlottenburg: Entscheidend ist, ob ein Anschluss vorhanden ist199
AG Lichtenberg: Geschirrspüler nicht stellbar, wenn sonst die Waschmaschine nirgend- wo angeschlossen werden kann199
AG Schöneberg: Geschirrspüleranschluss auch dann vorhanden, wenn durch die Waschmaschine belegt
AG Charlottenburg: Geschirrspüleranschluss reicht nicht, es muss auch Platz zum Hinstellen sein
LG Berlin: Geschirrspüler auch dann nicht anschließbar, wenn nur ein Eckventil fehlt
AG Charlottenburg: Fehlender Wasseranschluss für Geschirrspüler reicht

	LG Berlin: Dazu, wann Fliesen "hochwertig" sind	
	AG Charlottenburg: Antikes Fischgrät-Echtholzparkett im Altbau ist unabhängig nem Zustand hochwertig	202
	LG Berlin: Vollflächig verklebter und nahtverschweißter Linoleumboden immwertig	
	AG Tempelhof-Kreuzberg: Entscheidend sind Eigenschaften wie Abrieb, Mate sur; die Hochwertigkeit ist eine Rechtsfrage und kann von einem Sachvers nicht beantwortet werden	tändigen
	AG Charlottenburg: Neue Fliesen nicht automatisch auch "hochwertig"	203
	AG Schöneberg: Zur "Hochwertigkeit" von Fliesen	203
	LG Berlin: Anforderungen an den Vortrag zu "gutem Zustand"	203
	LG Berlin: Zur "Hochwertigkeit" von Fliesen	203
	LG Berlin: Terrazzoboden 81 Jahre alt	
	AG Schöneberg: Terrazzoboden in schlechtem Zustand	
	LG Berlin: Terrazzoboden in schlechtem Zustand	
4	- 2.2 Separate Küche mit mindestens 14 m² Grundfläche	
	LG Berlin: Berliner Zimmer als Küche reicht (bei entsprechender Größe des Ra	
	LG Berlin: "Wohnküche" auch dann, wenn keine Küchenausstattung dabei ist	206
	AG Mitte: Bei Bestreiten ist exaktes Aufmaß und Beweis notwendig	206
4	2.3 Einbauküche mit Ober- und Unterschränken sowie Herd und S	
	AG Tempelhof-Kreuzberg: Alte Küchenmöbel aus Pressspan ausreichend	
	AG Wedding: Beweislast für Vorhandensein der Einbauküche bei Einzug	
	LG Berlin: Einbauküche vom Vormieter	
	AG Charlottenburg: Austausch der Einbauküche durch den Mieter	207
+	2.4 Ceran-Kochfeld oder Induktions-Kochfeld	
4	+ 2.5 Dunstabzug	208
	+ 2.6 Kühlschrank	
	LG Berlin: Umluftgerät als Dunstabzug reicht aus	
	AG Mitte: Kühlschrank muss nicht hochwertig oder energiesparend sein	
١	Nohnung	
	3.1 Überwiegend Einfachverglasung	
	AG Schöneberg: Holzkastendoppelfenster sind keine Einfachverglasung	
_	3.2 Unzureichende Elektroinstallation, z. B. keine ausreichende E	
	steigleitung und/oder VDE-gerechte Elektroinstallation (z. B. kein Fl	
	er, Potentialausgleich)	

LG Berlin: Im Bad keine und in der Küche nur eine Steckdose211
LG Berlin: Keine Steckdose im Bad211
LG Berlin: Keine Steckdose im Bad, nur Wandauslass211
- 3.3 Elektroinstallation überwiegend sichtbar auf Putz211
AG Mitte: Zur "überwiegenden Sichtbarkeit"
AG Tiergarten: Leitungen im Kabelkanal212
AG Tempelhof-Kreuzberg: Detaillierter Vortrag zu den einzelnen Leitungen erforderlich
- 3.4 Be- und Entwässerungsinstallation überwiegend auf Putz212
- 3.5 Waschmaschine weder in Bad noch Küche stellbar oder nicht an-
schließbar212
LG Berlin: Keine Doppelberücksichtigung der unzureichenden Elektroinstallation 212
AG Mitte: Zum Begriff "nıcht anschließbar" bei fehlendem Wasserablauf213
- 3.6 Schlechter Schnitt (z. B. gefangenes Zimmer und/oder Durchgangszimmer)
LG Berlin: Schlechter Schnitt auch nur bei einem gefangenen Zimmer214
AG Tempelhof-Kreuzberg: Nur durch die Küche erreichbares Zimmer214
LG Berlin: Durchgangszimmer nicht ausreichend214
AG Wedding: Zwei zusammenhängend gefangene Zimmer sind ein "schlechter Schnitt"214
- 3.7 Kein Balkon, (Dach-) Terrasse, Loggia und Winter-/Dachgarten (gilt
nicht, wenn das Merkmal aus baulichen und/oder rechtlichen Gründen nicht möglich oder nicht zulässig ist)215
LG Berlin: Zu den Anforderungen an den Vortrag, dass ein Balkon nicht genehmigungs-
fähig ist
LG Berlin: Zur Frage, wann ein Balkon aus baulichen Gründen nicht zulässig ist 215
AG Schöneberg: Vermieter darf Gegenbeweis antreten216
+ 3.1 Einbauschrank oder Abstellraum innerhalb der Wohnung217
AG Schöneberg: Nische mit 52 x 73 cm reicht
AG Schöneberg: Speisekammer mit 40 x 40 cm reicht, auch wenn sich darin ein Durch-
lauferhitzer befindet

LG Berlin: Flurnische 50 x 25 x 170 cm ist ein Abstellraum21	
LG Berlin: Speisekammer ist ein Abstellraum	
AG Charlottenburg: In Mietvertrag genannte Kammer genügt, selbst wenn sie (nich mehr) vorhanden ist	ıt 9
AG Mitte: Auch vom Mieter entfernte Abstellkammer wird berücksichtigt21	9
AG Tempelhof-Kreuzberg: Stauraum in abgehangter Decke reicht nicht21	9
LG Berlin: Keine Mindestgröße, 0,66 m² reichen aus21	
AG Charlottenburg: Auch eine Kammer, die fast so groß ist wie ein eigenes Zimme bleibt ein Abstellraum21	
AG Charlottenburg: Auch eine Speisekammer, die fast so groß ist wie ein eigenes Zimmer, bleibt ein Abstellraum	
AG Tempelhof-Kreuzberg: Separater Raum unter 1 m² und Schrägen ausreichend. 22	0
AG Wedding: Vorhandensein einer baulichen Nische entscheidend22	0
AG Köpenick: Speisekammer à 40 × 60 cm22	0
+ 3.2 Großer, geräumiger Balkon, (Dach-) Terrasse, Loggia oder Winter- Dachgarten (ab 4 m²)22	
LG Berlin: Grundfläche maßgeblich, kein Abzug wegen Regenrohr, konkrete Nutzbarke	
unerheblich	
AG Köpenick: Geräumiger Balkon bei Platz für Tisch und 3 Personen22	1
LG Berlin: Loggia über 4 m² = groß22	1
+ 3.3 Überwiegend Fußbodenheizung22	1
+ 3.4 Aufwendige Decken- und/oder Wandverkleidung (z. B. Stuck, Täfe	<u>-</u>
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume22	2
	2 s
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume 22: AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das	2 s 2 n
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume22:  AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume 22:  AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume 22:  AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 i-
AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Wohnräume 22: AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 i - 3
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume 22:  AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i - 3 4
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume 22:  AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4
AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4 4
AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4 4 i -
AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4 4 :- 1 4
lung) in gutem Zustand in der überwiegenden Anzahl der Wohnräume 22:  AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4 4 4 5 f
AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4 4 4 5 f - 5
AG Schöneberg: Stuck ist immer "aufwendig". "Mehrzahl der Räume" bedeutet, das es nicht auf die Fläche ankommt	2 s 2 n 2 3 3 i 3 4 4 4 4 5 f 5 <b>3</b> ; -

	+ 3.10 Hochwertiges Parkett, Natur-/Kunststein, Fliesen oder gleichwertiger Boden/-belag in der überwiegenden Zahl der Wohnräume226
	LG Berlin: Dielenfußboden nur ausnahmsweise, nicht standardmäßig, wohnwerterhöhend226
	LG Berlin: Abgezogene, gepflegte Dielen sind heutzutage hochwertig227
	AG Charlottenburg: Abstellkammer zählt nicht mit; Alterserscheinungen bei Parkett 227
	AG Köpenick: Laminat, auch hochwertiges, ist kein hochwertiger Bodenbelag 227
	+ 3.11 Wohngebäude/Wohnungen, die vor 2002 bezugsfertig geworden sind: überwiegend Wärmeschutzverglasung (Einbau ab 2002) oder Schallschutzfenster
	+ 3.12 Zusätzliche Einbruchsicherung für die Wohnungstür (z. B. hochwer-
	tige Sperrbügel und/oder Türschlösser mit Mehrfachverriegelung) bei verstärkten Türen
	AG Köpenick: Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen nötig230
1.	<b>Gebäude</b> 230
	- 4.1 Treppenhaus/Eingangsbereich überwiegend in schlechtem Zustand 230
	LG Berlin: Graffiti kein "überwiegend" schlechter Zustand
	AG Mitte: Schlechter Zustand nur bei besonderen Schäden; vereinzelte Putzschäden und kleinere Farbabplatzungen unerheblich
	AG Mitte: Übliche Abnutzungsspuren in einem Altbau noch kein schlechter Zustand 231
	AG Mitte: Anforderungen an die Darlegung dieses Merkmals231
	AG Charlottenburg: Zu den Anforderungen an einen überwiegend schlechten Zustand232
	- 4.2 Kein Mieterkeller oder Kellerersatzraum zur alleinigen Nutzung des Mieters vorhanden232
	LG Berlin: Nur auf Umwegen erreichbarer Keller ausreichend
	AG Köpenick: Keller, zu dem auch der Hausmeister einen Schlüssel hat234
	AG Wedding: Durchgangs-Kellerraum nicht ausreichend
	- 4.3 Hauseingangstür nicht abschließbar234
	AG Kopenick: "Hauseingangstur" ist die Tur zur Straße235

- 4.4 Schlechter Instandhaltungszustand (z. B. dauernde Durchfeuchtung	
des Mauerwerks – auch Keller –, große Putzschäden, erhebliche Schäden an der Dacheindeckung)235	
<del></del>	
LG Berlin: Zu den Anforderungen an den Parteivortrag	
LG Berlin: Feuchter Keller reicht nicht	
AG Mitte: Kleinere Graffiti machen noch nichts schlecht	
AG Mitte: Durchschnittlicher Instandhaltungszustand mit Abnutzungsspuren nicht "schlecht"	
AG Charlottenburg: Baualterstypisch feuchter Keller ist kein schlechter Instandhaltungszustand236	
AG Tempelhof-Kreuzberg: Merkmal liegt nur dann vor, wenn in erheblichem Umfang Instandsetzungsarbeiten vernachlässigt wurden237	
AG Neukölln: Geringfügiger Wasserschaden reicht nicht für schlechten Instandhaltungszustand	
AG Charlottenburg: Anforderungen an den Sachvortrag des Mieters237	
- 4.5 Lage im Seitenflügel oder Quergebäude bei verdichteter Bebauung	
238	
LG Berlin: Ja bei Innenhofmaßen von 13,50 x 18 m238	
AG Schöneberg: Ja bei Innenhofmaßen von 20 x 10 m238	
AG Schöneberg: Abstand von 14 m zum Vorderhaus nicht "verdichtet"238	
KG: Dass Teile der Wohnung im Seitenflügel liegen, reicht nicht238	
- 4.6 Wohnung ab fünftem Obergeschoss ohne Personenaufzug239	
- 4.7 Keine Gegen-/Wechselsprechanlage mit elektrischem Türöffner 239	
LG Berlin: Fehlende Gegensprechanlage nicht wohnwertmindernd, wenn Wohnungstür zugleich Haustür ist239	
AG Tempelhof-Kreuzberg: Technische Zusatzfunktionen nicht erforderlich	
AG Tempelhof-Kreuzberg: Moderne Gegensprechanlage240	
- 4.8 Unzureichende Wärmedämmung oder Heizanlage mit ungünstigem	
Wirkungsgrad (Einbau/Installation vor 1988) oder Energieverbrauchskenn-	
wert größer als 155/195/235 kWh/m²a240	
LG Berlin: Baualtersspezifische Wärmedämmung bei Altbau nicht "unzureichend" 241	
LG Berlin: Gültiger Energieausweis nicht maßgeblich, wenn aktuellere Werte vorliegen; Rechenweg bei streitigen Energieverbrauchskennwerten241	
LG Berlin: Vergleichsmaßstab sind in Baualter und Ausstattung vergleichbare Häuser	
242	
LG Berlin: Darlegung von Innen- und Außentemperaturen242	
LG Berlin: Zur Frage, wann eine schlechte Wärmedämmung vorliegt242	
AG Schöneberg: Konkreter Vortrag von Temperaturen notwendig242	
+ 4.1 Abschließbarer leicht zugänglicher Fahrradabstellraum innerhalb des	
Gebäudes oder Fahrradabstellplätze mit Anschließmöglichkeit außerhalb des Gebäudes auf dem Grundstück243	
AG Schöneberg: Anzahl von Wohnungen zu Fahrradstellplätzen 2: 1 ausreichend. 244	

LG Berlin: Außerhalb des Gebäudes sind nur Anlehnbügel wohnwerterhöhend 244
LG Berlin: Einstellbügel auf dem Hof sind nicht wohnwerterhöhend, weil nicht vergleichbar sicher wie ein Fahrradabstellraum245
AG Schöneberg: Anschließbarkeit des Fahrradrahmens notwendig246
LG Berlin: Fahrradraum nach 17 Treppenstufen ist nicht "leicht zugänglich"; Anschließ- barkeit auf dem Hof muss den vorhandenen Bedarf im Haus annähernd befriedigen können246
LG Berlin: Unzureichende Dimensionierung nicht wohnwerterhöhend; 6 Bügel für maximal 12 bis 15 Räder genügen bei 30 Mietparteien nicht247
AG Tempelhof-Kreuzberg: Bei Umwidmung Merkmal nur relevant, wenn der Mieter davon weiß247
LG Berlin: Nicht abschließbare Kellernische reicht nicht
AG Mitte: Kleiner Fahrradraum reicht aus, jedenfalls wenn nicht grob unterdimensioniert248
LG Berlin: Nur von innen abschließbar reicht nicht aus248
LG Berlin: Sehr kleiner Fahrradabstellraum248
LG Berlin: Unterdimensionierung249
KG: Raumgröße und Schlüsselbesitz des Mieters unerheblich249
+ 4.2 Zusätzliche und in angemessenem Umfang nutzbare Räume außer-
halb der Wohnung in fußläufiger Entfernung (z. B. Partyraum)249
LG Berlin: Mehrere 100 m entfernte Waschküche reicht nicht250
AG Tempelhof-Kreuzberg: Gästewohnung außerhalb des Gebäudes
AG Schöneberg: Waschküche250
AG Wedding: Durchgangskellerraum250
AG Tempelhof-Kreuzberg: 250 m entfernte Gästewohnung
LG Berlin: Gemeinschaftswaschküche251
LG Berlin: 200 m entfernt liegende Waschküche251
+ 4.3 Repräsentativer/s oder hochwertig sanierter/s Eingangsbereich/Treppenhaus (z. B. Spiegel, Marmor, exklusive Beleuchtung, hochwertiger Anstrich/Wandbelag, Läufer im gesamten Flur- und Treppenbereich)252
AG Köpenick: Gewölbte Decke mit Stuckkassetten

AG Charlottenburg: Jugendstiltypisch verzierte Kassettendecke, wandhohe Holzpaneele, Eichenparkett, Kokosvelour
AG Charlottenburg: Abnutzungserscheinungen beseitigen nicht den repräsentativen Charakter
AG Schöneberg: Flämische Wandleuchten, Bleiglasfenster, Stuck, edle Farbgebung, Terrazzo
AG Tempelhof-Kreuzberg: Stuck und ansprechende Farbgestaltung reichen nicht 252
AG Mitte: Hochwertige Mosaikfliesen auf Boden und halber Wandhohe nicht ausreichend
LG Berlin: Nicht reprasentativ im Quergebäude253
AG Charlottenburg: Repräsentativer Vorderhauseingang bei Seitenflügelwohnung 253
LG Berlin: Stuck und Marmor254
+ 4.4 Überdurchschnittlich guter Instandhaltungszustand des Gebäude(teil)s, in dem sich die Wohnung befindet (z. B. erneuerte Fassade, Dach)
LG Berlin: Zehn Jahre zurückliegende Modernisierung reicht nicht mehr für "überdurchschnittlich"
AG Schöneberg: Vor sechs Jahren gestrichen ist nicht überdurchschnittlich 254
LG Berlin: Liegt Dach- und Fassadenerneuerung 5 Jahre zurück, ist das nicht mehr "uberdurchschnittlich"
AG Schöneberg: Strangsanierung reicht nicht
LG Berlin: Streichen der Fassade nicht "überdurchschnittlich"255
+ 4.5 Gegen-/Wechselsprechanlage mit Videokontakt und elektrischem Tür- öffner
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
öffner

	AG Tempelhof-Kreuzberg: Liegt der Wert zwischen 80 und 100 kWh/m²a, ist er doppelt zu berücksichtigen260
	LG Berlin: Nach 1994 eingebaute Etagenheizung wohnwerterhöhend260
	AG Neukölln: Berechnungsdaten zu den Energieverbrauchs-Kennwerten
	LG Berlin: Fernwärmeanschluss keine Installation einer modernen Heizungsanlage 261
5.	Wohnumfeld261
	- 5.1 Lage in stark vernachlässigter Umgebung in einfacher Wohnlage 261
	AG Köpenick: Gelegentliches Herumliegen von Müll macht eine ansonsten ordentliche Umgebung nicht zu einer stark vernachlassigten262
	AG Neukölln: Merkmal gegeben bei permanent abfallgeprägtem Erscheinungsbild der Gegend
	AG Neukölln: Anforderungen an den Vortrag "starker" Vernachlässigung262
	- 5.2 Besonders lärmbelastete Lage (ein Indiz hierfür kann die Ausweisung
	einer hohen Verkehrslärmbelastung gemäß Erläuterungen unter Nr. 12 die-
	ses Mietspiegels sein)262
	AG Charlottenburg: Wenn alle Fenster zum Hof führen, ist eine Verkehrslärmbelastung im Straßenverzeichnis kein Indiz263
	AG Charlottenburg: Bei durch Wohnungslage im Innenhof nicht hörbarem Verkehrslärm kann die Lage trotzdem "besonders lärmbelastet" sein
	AG Wedding: Warenanlieferungen eines Möbelhauses tagsüber sind in einfacher Wohnlage nicht "erheblich" oder "besonders", auch wenn der Mieter tagsüber schlafen muss
	LG Berlin: 5 bis 20 Rettungswagen pro Abend sind noch nicht "besonders" 265
	AG Schöneberg: Eine "besondere" Lärmbelastung liegt nicht in großstadttypischer Gerauschkulisse
	LG Berlin: In einfacher Wohnlage kann man nıcht erwarten, bei offenem Fenster stra- ßenseitig schlafen zu können; "besonders" lärmbelastet ist das noch nicht
	AG Mitte: Ungeschickter Beweisantritt durch Augenschein, wenn die Markthalle zum Zeitpunkt der Beweisaufnahme geschlossen ist
	LG Berlin: Besonders lärmbelastete Nachbarstraße reicht nicht266
	AG Tempelhof-Kreuzberg: Bei Gartenhauswohnung bedarf es konkreten Vortrags 266
	LG Berlin: Bei Seitenflügelwohnung bedarf es konkreten Vortrags266

	LG Berlin: Keine Geräuschbelästigung bei ortsüblichem innerstädtischen Pegel	
	Kollwitzplatz)	
	AG Tiergarten: Lage im Seitenflügel	
	LG Berlin: Behebbare Geräusche (hier: Klımaanlage) bleiben außer Betracht	
	LG Berlin: Grenzwerte nach dem Straßenverzeichnis maßgeblich	. 268
	LG Berlin: Wenn die Kennzeichnung als lärmbelastet im Straßenverzeichnis fehlt, gi Wohnung als nicht lärmbelastet im Sinne dieses Kriteriums	
- 5	5.3 Besonders geruchsbelastete Lage	269
	LG Berlin: Phasenweise Essensgerüche wegen Kneipen- und Restaurantbetrieb si einfacher Wohnlage nicht "besonders"	
	LG Berlin: Bei Seitenflügelwohnung bedarf es konkreten Vortrags zu Gerüchen aus derhausrestaurant	
- 5	5.4 Keine Fahrradabstellmöglichkeit auf dem Grundstück	270
	AG Wedding; Überdachung oder Fahrradständer o. Ä. nicht nötig	. 270
	LG Berlin: Allein entscheidend, ob Fahrräder abgestellt werden können oder nicht	. 271
	AG Köpenick: Allein entscheidend, ob Fahrräder abgestellt werden können oder n	
	LG Berlin: Anforderungen an die Fahrradabstellmöglichkeit	. 272
	AG Mitte: Weder Überdachung noch Abschließbarkeit relevant	. 273
+ 5	5.1 Bevorzugte Citylage (nahe repräsentativen, überregional ausstrah	len-
de	en Einkaufs-, Dienstleistungs- und Wohnstandorten)	
	LG Berlin: Bestätigt als Berufungsinstanz nachstehende Entscheidung des AG Chatenburg	
	AG Charlottenburg: Bevorzugte Citylage am Ku'Damm endet am Adenauerplatz/Le hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis-
		ewis . 274 zugte
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis . 274 . ugte . 274
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis 274 ugte 274 t274 zug
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- 274 2ugte 274 1274 2ug- 215
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 . 274 t 274 zug- . 275
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 tugte . 274 t274 zug- . 275 . 275
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 . 274 t 274 t 275 . 275 . 275
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 . 274 t 274 t 275 . 275 . 275 . 276
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 . 274 t 274 zug- . 275 . 275 . 276 . 276
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 tugte . 274 t274 . 275 . 275 . 276 . 276 . 276
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- .274 .274 .274 .275 .275 .276 .276 .276
	hamstraße/Brandenburgische Straße	ewis- . 274 . 274 . 274 . 275 . 276 . 276 . 276 . 277 . 277 . 277

LG Berlin: Schloßstraße in Steglitz keine bevorzugte Citylage, da nicht zentral 278
AG Schöneberg: Bezirk Schlachtensee keine bevorzugte Citylage279
AG Charlottenburg: Zu den Kriterien dieses Merkmals
AG Mitte: Greifenhagener Straße ist bevorzugte Citylage
AG Mitte: Keine Citylage der Wörther Straße279
LG Berlin: Keine Citylage bei nur durchschnittlicher touristischer Anziehungskraft 280
AG Mitte: Kopenhagener Straße keine bevorzugte Citylage
AG Neukölln: Alt-Rixdorf keine bevorzugte Citylage280
AG Charlottenburg: Entfernung von 2 km keine ausreichende Nähe280
LG Berlin: Bevorzugte Citylage = postalische Anschrift + tatsächliche Umstände 281
+ 5.2 Besonders ruhige Lage281
AG Köpenick: Tempo-30-Zone ist als solches nicht "besonders ruhig", naher Straßen- und Schienenverkehr sind merkmalsschädlich281
AG Köpenick: Fahren pro Stunde zwölf Kfz die Straße lang, ist sie nicht "besonders ruhig"282
AG Mitte: Gartenhauslage im Spreebogen ist auch bei Innenhofparkplatz besonders ruhig282
LG Berlin: "Vollkommene Stille" nicht nötig
AG Mitte: Besonders ruhige Lage nur, wenn Lärmpegel jederzeit unter 45 dB (A) 282
LG Berlin: Dritte Reihe Ostpreußendamm: Besonders ruhige Lage, wenn die Wohnung keinem Lärm ausgesetzt ist
LG Berlin: Keine ruhige Lage, wenn das Nachbargebäude lärmbelastet ist 283
AG Schöneberg: S-Bahn oder Durchgangsstraße in der Nähe nicht ruhig283
AG Mitte: Wörther Straße keine "besonders ruhige" Straße
AG Neukölln: Eckgebäude einer Durchgangsstraße parallel zur S-Bahn284
AG Tempelhof-Kreuzberg: Lage in verkehrsberuhigtem Bereich (1)284
AG Tempelhof-Kreuzberg: Lage in verkehrsberuhigtem Bereich (2)284
+ 5.3 Aufwendig gestaltetes Wohnumfeld auf dem Grundstück (z. B. Kinderspielplatz – bei Bezugsfertigkeit des Gebäudes vor 2003, Sitzbänke oder Ruhezonen, gute Gehwegbefestigung mit Grünflächen und Beleuchtung)

	AG Charlottenburg: Begrünter Innenhof reicht nicht	284
	AG Charlottenburg: Aufwendig gepflasterter Hofweg aus Terrakotta/Mosaik sowi	
	LG Berlin: Zwei beleuchtete Statuen im Innenhof sind eine aufwendige Gesta jedenfalls wenn der Rest der Fläche nicht dagegen spricht	
	AG Köpenick: Aufwendige Gestaltung setzt Pflege und Erhaltung voraus	285
	LG Berlin: Ist das Wohnumfeld ungepflegt, fehlt es an der "aufwendigen" Gestaltu	•
	AG Neukölln: Liebevoll gestalteter Gartenbereich	286
	LG Berlin: Ein paar einzelne Gestaltungselemente reichen nicht aus	286
	AG Schöneberg: Etliche Gestaltungselemente	286
	AG Schöneberg: Liege- und Spielwiesen sind keine Gestaltungselemente	287
	LG Berlin: Nur bei freier und kostenloser Verfügung	287
	LG Berlin: Spielplätze, Sitzbänke, Grünanlagen	287
	AG Lichtenberg: Zum Begriff "aufwendig"	288
	+ 5.4 Vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Pkw-Parkplatzangebot ir Nähe	
	LG Berlin: Nur kostenfreie Parkplätze erfüllen das Merkmal	
	LG Berlin: Auch kostenpflichtiges Parkplatzangebot erfüllt das Merkmal, wenn der ter ihn tatsächlich anmieten kann oder bei Mietvertragsbeginn konnte	r Mie-
	AG Lichtenberg: Kein Parkplatzangebot, wenn nicht permanent verfügbar	291
	AG Schöneberg: Auch kostenpflichtiges Parkplätzangebot erfüllt das Merkmal	
	AG Wedding: Nur kostenfreie Parkplätze erfüllen das Merkmal	
	AG Wedding: Kostenpflichtiges Parkplatzangebot erfüllt nicht das Positivmerkm Mietspiegel 2017	
	+ 5.5 Garten zur alleinigen Nutzung/Mietergarten ohne Entgelt oder	r zur
	Wohnung gehörender Garten mit direktem Zugang	
	LG Berlin: Mangelhafter Garten ist trotzdem ein Garten	293
	LG Berlin: Auch entgeltlicher Garten wohnwerterhöhend	293
	LG Berlin: Vorgarten oder gemeinsamer Garten reicht nicht	294
6.	Merkmale außerhalb der Spanneneinordnung	294
	LG Berlin: Großes Fenster an der Badewanne mögliches Merkmal in der Gruppe I	Bad
	LG Berlin: Im Bad vorhandene Mängel sind kein eigenes Merkmal, sondern lösen falls Gewährleistungsansprüche aus	
	LG Berlin: Besonders wenige Mietparteien im Haus	296
	LG Berlin: Gute infrastrukturelle Lage des Hauses	297
	Mögliche weitere Merkmale	297
Gr	afik zur Frist zwischen Mieterhöhungen	.299
<u>ي.</u> (	sant Last 1	00

## Beck

Gese	tz zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln)	.300
1.	Überblick über das Berliner MietenWoG	.300
2.	Verfassungswidrigkeit des Gesetzes	.300
2.1	Die Verteilung der Gesetzgebungsbefugnis zwischen Bund und Ländern .	.301
2.2	Zuständigkeit für das Wohnungswesen	.301
2.3	Vorrang des Bundesrechts gem. Art. 31 GG, Widerspruch des Mietenmo riums zu § 571 BGB	
	Das Vergleichsmietensystem	.303
2.4	Widerspruch des Berliner MietenWoG zu den mietrechtlichen Regelunger BGB	
3.	Zukünftige Entwicklung des Mietrechts	.305
3.1	Verschärfung der Mietpreisbremse	.305
3.2	Aufteilung in Eigentumswohnungen	.305
3.3	Forderung der SPD-Bundestagsfraktion	.305
3.4	Die Partei Bündnis 90/Die Grünen	.306
3.5	Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Verschärfung von § 5 WiStG	.306
4.	Sachlicher Geltungsbereich des § 1 MietenWoG Bln	.307
4.1	Überblick	.307
4.2	Betroffener Wohnraum	.307
4.3	Wohnraum des öffentlich geförderten Wohnungsbaus	.308
4.4	Neubauten	.308
4.5	Wohnheime	.309
4.6	Trägerwohnungen	.310
4.7	Ein- und Zweifamilienhäuser	.310
5.	Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse	.310
5.1	Senatsverwaltung	.310

6.2	Mietenstopp	311
6.2.1	Unechte Rückwirkung	311
6.2.2	Zulässigkeit der unechten Rückwirkung	312
6.2.3	Der richtige Stichtag	312
6.3	Auswirkungen der unechten Rückwirkung	313
6.3.1	Einschränkung der Forderung bei Inkrafttreten des Gesetzes	313
6.3.2	Mieterhöhung nach § 558 BGB	314
6.3.2.	1 Verlangen auf Zustimmung vor Inkrafttreten des Gesetzes	314
6.3.2.	2 Verlangen auf Zustimmung zur Erhöhung der Miete nach Inkraftt	
	Gesetzes	316
	Betriebskostenpauschale	
6.4	Einziehungsermächtigung und Dauerauftrag	
6.5	Verwalterhonorar	
7.	Staffelmiete und Indexmiete (§ 3 Abs. 1 Satz 2)	318
7.1	Staffelmiete und Indexmiete nach dem BGB	
7.1.1	Staffelmiete, § 557a Abs. 4 BGB	
	Indexmieten, § 557b BGB	
7.2	Die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 MietenWoG Bln	
7.2.1	Staffelmieten	319
7.2.2	Indexmieten	
7.3	Vereinbarung von Staffelmieten und Indexmieten	
8.	Die zulässige Miethöhe in Berlin	
8.1	Geltung der Mietpreisbremse in Berlin	
8.2	Die Grenze des § 5 WiStG	
9.	Abschluss eines Mietvertrages nach dem Stichtag und vor Inkraftt	
0.1	Gesetzes	
9.1	Erstmalige Vermietung nach dem Stichtag	
9.2	Wiedervermietung	
40	Wiedervermietung nach Modernisierung	
10.	Abschluss eines Mietvertrages nach Inkrafttreten des Gesetzes	
10.1	Wirksamkeit der vereinbarten Miete nach Ablauf des Berliner Mieten trotz seiner Aufhebung	
10.2	Anspruch auf Änderung der Miete nach § 313 BGB	327
10.3	Anfechtung des Mietvertrages gem. § 123 BGB	327

Die Regelung des BGB......311

5.2

5.3

6.

6.1

12.	Mitteilung der Stichtagsmiete	331
13.	Erstvermietung nach Inkrafttreten des Gesetzes	332
13.1	Selbstgenutzte Wohnungen	332
13.2	Leerstehende Wohnungen	332
13.3	Umwandlung von Gewerberäumen	332
13.4	Neue Mietsache	333
14.	Wiedervermietung nach Inkrafttreten des Gesetzes	334
	Absenkung der Miete	334
	Vormiete (Stichtagsmiete) niedriger als Tabellenmiete	334
15.	Anhebung von Kleinstmieten	335
16.	Erhöhung der Stichtagsmiete	336
16.1	Erhöhung der Forderung einer vereinbarten Miete	336
16.2	Erhöhung der Miete	337
17.	Zuschläge für Mobiliar etc	338
17.1	Definition der Miete	338
17.2	Gesonderte Vermietung der Möbel oder der Garage	340
	Garage	340
	Gewerbezuschlag, Untermietzuschlag	340
18.	Absenkung erhöhter Mieten	341
18.1	Die Kappungsgrenze	341
18.2	Kündigung des Mietverhältnisses wegen Störung der Geschäftsgrundla	ige344
	Wirtschaftliche Überlegung	345
18.3	Inkrafttreten der Absenkung	345
19.	Mietentabelle	345
19.1	Die Mietentabelle	345
19.2	Ein- und Zweifamilienhaus	346
19.3	Moderne Ausstattung	346
19.4	Auskunftspflicht	346
20.	Modernisierungen	348
20.1	Begrenzung der Modernisierungsmieterhöhung	348
20.2	Änderung des BGB durch das Mietrechtsanpassungsgesetz (MietAnpi 1. Januar 2019	

10.4 Vereinbarung der Tabellenmiete nur für die Zeit der Geltung des Berliner MietenWoG......327 10.5 Alleinige Vereinbarung der Miete, die ohne das Berliner MietenWoG zulässig wäre......328 

11.

20.3	Begrenzung der Mieterhöhung	349			
	Alternative Vertragsgestaltung	349			
20.4	Wirkung der Modernisierungsmieterhöhung bei Wiedervermietung	350			
20.5	Modernisierung bei Leerstand	351			
20.6	Zeitlicher Anwendungsbereich des § 7	351			
20.6.	.1 Modernisierungsmieterhöhung vor dem 18. Juni 2019	351			
20.6.	.2 Modernisierungsmieterhöhung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes	352			
20.6.	.3 Modernisierungsmieterhöhung in der Zeit zwischen dem 18. Juni 201 dem Inkrafttreten des Gesetzes				
20.6.	.3.1 Der Entwurf bis zum 22. Januar 2020	352			
20.6.	.3.2 Endgültige Fassung	353			
21.	Härtefall	353			
	Genehmigung einer Erhöhung der zulässigen Miete	353			
22.	Mietzuschuss				
23.	Anfechtung von Verwaltungsakten und insbesondere von Bußgeldbesch				
23.1	Widerspruchsverfahren	354			
23.2	Aufschiebende Wirkung	355			
24.	Bruttomiete	355			
24.1	Teilinklusivmiete	355			
	Zulässigkeit einer Bruttomiete	356			
24.2	Bruttowarmmiete	357			
25.	Ordnungswidrigkeit, Bußgeldbescheid	358			
26.	Nachzahlung	359			
Anha	ang				
Der E	Der Berliner Mietendeckel – Fahrplan für Vermieter				
AH-D	AH-Drs. 18/2347 vom 28. November 2019366				
AH-Drs. 18/2437 vom 23. Januar 202040					
AH-Drs. 18/2437 vom 23. Januar 2020 – Begründung407					
Gesetz zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung414					